



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 26/25

Freitag, 17. Oktober 2025



Zentraler Betriebshof
Gladbeck
DIE BETRIEBSLEITUNG

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block A, Feld 3 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 11.04.2026

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter



Zentraler Betriebshof
Gladbeck
DIE BETRIEBSLEITUNG

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block D, Feld 1 auf dem Friedhof Gladbeck- Mitte am 26.02.2026

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block A, Feld 3 auf dem Friedhof Gladbeck- Rentfort am 11.04.2026

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.

Block E Feld 17 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 04.01.2026

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von der Ablagefläche des Gemeinschaftsgrabfeldes zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.

Block F Feld 3 auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 03.04.2026

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von der Ablagefläche des Gemeinschaftsgrabfeldes zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.

Feld 5 auf dem Friedhof Gladbeck-Brauck am 09.11.2025

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von der Ablagefläche des Gemeinschaftsgrabfeldes zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes mit Stein läuft ab.

Feld P auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 27.04.2026

Die Angehörigen der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Schalen, Kerzen und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit von der Ablagefläche des Gemeinschaftsgrabfeldes zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

Wenn Sie die Grabplatte mit der Beschriftung der Daten des Verstorbenen als Erinnerung vom Grabfeld behalten und vom Friedhof mit nach Hause nehmen möchten, können Sie es als Verfügungsberechtigter vom 27.04.2026 bis zum 27.07.2026 entfernen.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Abräumen von Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Nutzungszeit des Gemeinschaftsreihengrabfeldes läuft ab.

Block F Feld 3, auf dem Friedhof Gladbeck-Rentfort am 03.04.2026

Die Angehörigen werden aufgefordert Schalen und Lampen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit vom Ablageplatz des Grabfeldes zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block E, Feld 15 auf dem Friedhof Gladbeck- Rentfort am 07.02.2026

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Amtliche Bekanntmachung

**Abräumen von Grabfeldern
gemäß § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01.06.2007
in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ruhezeit des Reihengrabfeldes läuft ab.

Block C, Feld 11 Reihe 4-7 auf dem Friedhof Gladbeck- Brauck am 10.11.2025

Die Verfügungsberechtigten der Grabstätten der v.g. Grabfelder werden aufgefordert, Grabmale, Schrifttafeln und dergleichen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit von den Grabfeldern zu entfernen.

Anderenfalls gehen die Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Gladbeck über.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Öffentliche Zustellung mehrerer Gewerbesteuerbescheide der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Gewerbesteuerbescheide der Stadt Gladbeck vom 05.08.2025 und 09.09.2025 mit dem Kassenzeichen 2000-5041547-0001 an

Cemax GmbH

letzte bekannte Anschrift: Augustastr. 23, 45699 Herten

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 06.10.2025

I. A.

(Schmidt)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.